Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/9/9 4Ob583/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1975

Norm

ABGB §812 F
AußStrG §16 BIII2a

Rechtssatz

1) Keine offenbare Gesetzwidrigkeit der Ansicht, daß nur der "betriebsame" Absonderungsberechtigte die Aufrechterhaltung der Absonderung der Nachlasses verlangen kann.

2) Mit dem Vorwurf, die Untergerichte hätten die Frage fehlerhaft beurteilt, ob der Absonderungsgläubiger sich um die Durchsetzung seiner Ansprüche soweit bemüht hat, daß die Aufrechterhaltung der Nachlassabsonderung gerechtfertigt erscheint, wird keine offenbare Gesetzwidrigkeit ausgeführt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 583/75
  Entscheidungstext OGH 09.09.1975 4 Ob 583/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0085815

Dokumentnummer

JJR_19750909_OGH0002_0040OB00583_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at